

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 17.08.2011 im Einvernehmen die Ordnung der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) (Graduate School of Humanities Göttingen) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. Nr. 14/2011 S. 202) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1699)).

**Ordnung der
Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG)
(Graduate School of Humanities Göttingen)
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Allgemeines

§ 1 Definition, Trägerschaft und Zielsetzung

(1) Die Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) (Graduate School of Humanities Göttingen) der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Graduiertenschule) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) An der Graduiertenschule sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Theologische Fakultät sowie Philosophische Fakultät.

(3) ¹Neben den Trägerfakultäten sind die Fakultäten beteiligt, die allein oder gemeinsam strukturierte Promotionen im Rahmen eines Graduiertenkollegs, Promotionsprogramms oder Promotionsstudiengangs (im Folgenden gemeinsam Promotionsprogramm genannt) mit theologischen oder geistes- beziehungsweise kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten einschließlich ihrer interdisziplinären Bezüge anbieten, solange dieses Promotionsprogramm in die Graduiertenschule aufge-

nommen ist. ²Wird ein Promotionsprogramm durch mehrere Fakultäten angeboten, so einigen sich die Dekanate dieser Fakultäten auf die federführende Fakultät.

(4) ¹Die Graduiertenschule dient dem Ziel, für Promovierende in theologischen oder geistes- beziehungsweise kulturwissenschaftlichen Fachgebieten eine strukturierte Ausbildung von hoher fachlicher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu koordinieren, zu gewährleisten und weiterzuentwickeln. ²Die Graduiertenschule koordiniert und unterstützt die Arbeit der Promotionsprogramme, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt für die Qualitätssicherung.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Graduiertenschule setzt Qualitätsstandards für eine strukturierte Promotion an der Philosophischen und der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen sowie an der GSGG und kontrolliert und gewährleistet ihre Einhaltung. ²Die Graduiertenschule kann den Trägerfakultäten den Erlass einer durch die Fakultätsräte zu beschließenden Rahmenpromotionsordnung vorschlagen.

(2) ¹Die Graduiertenschule übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Gewährleistung eines verbindlichen Betreuungsverhältnisses zwischen Promovierenden und dem Betreuungsausschuss (Thesis Committee), das durch eine von beiden Seiten eingegangene Doktorandenvereinbarung definiert ist;
- b) die Bereitstellung des Angebots einer „strukturierten Individualpromotion“ für nicht-programmgebundene Promovierende
- c) die Vergabe von Überbrückungsstipendien und Reisekostenbeiträgen an Promovierende nach Maßgabe vorhandener Mittel;
- d) die finanzielle Unterstützung von selbstorganisierten forschungsbezogenen Aktivitäten von Promovierenden (Tagungen) nach Maßgabe vorhandener Mittel;
- e) die Koordination und Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung von überfachlichen Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen;
- f) die Organisation von interdisziplinären Veranstaltungen;
- g) die Vernetzung der Promovierenden untereinander und mit den kooperierenden Forschungseinrichtungen;
- h) die außerfachliche Betreuung ausländischer Promovierender und die Vermittlung von Auslandskontakten;

- i) die Vernetzung des Informationsangebots der beteiligten Promotionsprogramme;
- j) die Prüfungsverwaltung, soweit sie nicht vom einzelnen Promotionsprogramm oder den Trägerfakultäten selbst übernommen wird.

²Soweit die Prüfungsverwaltung nicht durch die Graduiertenschule wahrgenommen wird, haben die zuständigen Prüfungsämter an die Graduiertenschule diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule, insbesondere zur Qualitätssicherung, erforderlich sind.

(3) Inhalt, Art und Umfang der Promotionsausbildung werden in den Promotionsordnungen der Trägerfakultäten und den Ordnungen der in die GSGG aufgenommenen Programme festgelegt.

II. Organisation

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe der Graduiertenschule sind der Vorstand, die Geschäftsführung, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

(2) ¹Die Graduiertenschule kann in andere Einrichtungen gegliedert werden. ²Eine Einrichtung ist im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer Ordnung zuständig. ³Die Ordnung wird nach Stellungnahme durch den Vorstand der Graduiertenschule und die Fakultätsräte der Gründerfakultäten im Einvernehmen durch den Senat und das Präsidium beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der Graduiertenschule sind

- a) die „lehrenden Mitglieder“ („senior members“), das heißt sämtliche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die im Rahmen eines aufgenommenen Promotionsprogramms prüfungsberechtigt oder Mitglieder eines Betreuungsausschusses sind;
- b) die „promovierenden Mitglieder“ („junior members“), das heißt die im Rahmen eines der aufgenommenen Promotionsprogramme der Graduiertenschule Promovierenden („Pro-

grammpromovierende“), sowie diejenigen, die nicht-programmgebunden promovieren („Individualpromovierende“);

- c) die Koordinatorinnen oder Koordinatoren der aufgenommenen Promotionsprogramme;
- d) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG.

Angehörige der Graduiertenschule sind:

- a) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied der Graduiertenschule waren und weiterhin Promovierende betreuen.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung, Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten oder zum Mitglied eines Betreuungsausschusses sowie durch Annahme als Doktorandin oder Doktorand eines in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramms, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person eines Promotionsprogramms können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die

- a) Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und denen aufgrund ihrer Promotionsberechtigung mindestens eine der Trägerfakultäten der GSGG die Prüfungsberechtigung übertragen hat,
- b) ein Promotionsverfahren oder gleichwertiges Verfahren erfolgreich abgeschlossen haben und
- c) entweder die Promotionsberechtigung besitzen oder ihre Eignung für eine Prüfertätigkeit auf andere Weise nachgewiesen haben; die Promotionsberechtigung wird insbesondere durch ein erfolgreiches Habilitationsverfahren oder dadurch nachgewiesen, dass ein dem Habilitationsverfahren oder dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen wurde.

²Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied eines Betreuungsausschusses ist wenigstens der Nachweis einer abgeschlossenen Promotion oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Bei der Bestellung sind gegebenenfalls die kirchenrechtlichen Voraussetzungen zu beachten. ⁴Das Nähere zur Bestellung nach Satz 1 oder 2 ist in der Prüfungs- oder Promotionsordnung des Promotionsprogramms zu regeln. ⁵Der Vorstand der Graduiertenschule ist unverzüglich in Textform über die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten zu informieren.

(3) ¹Die lehrenden Mitglieder der Graduiertenschule haben das Recht und die Pflicht, Promotionen im Rahmen der jeweiligen Promotions- oder Prüfungsordnung und unter Beachtung der durch die

Graduiertenschule beschlossenen Bestimmungen zu betreuen und Promotionen zu initiieren sowie zu beurteilen. ²Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu der Graduiertenschule. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) Die Prüfungsberechtigung eines lehrenden Mitglieds in einem Promotionsprogramm, das kein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen ist, kann befristet und bei Bedarf verlängert werden.

(6) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben, die sich aus § 2 ergeben, oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Dem lehrenden Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausübung der Promotionsberechtigung eines Mitglieds oder Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen muss im Falle eines Ausschlusses sichergestellt sein. ⁵Die Entscheidung ist dem lehrenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) ¹Die Mitgliedschaft eines promovierenden Mitglieds endet durch Widerruf oder Rücknahme der Aufnahme in die Graduiertenschule oder ein Promotionsprogramm oder durch die Beendigung des Doktorandenverhältnisses. ²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn

- a) ein promovierendes Mitglied sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
- b) ein promovierendes Mitglied die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen hat, insbesondere gegen seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) das Vertrauensverhältnis zum promovierenden Mitglied endgültig zerrüttet ist und das promovierende Mitglied dies zu vertreten hat,

- d) ein promovierendes Mitglied gegen die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- e) ein promovierendes Mitglied die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat.

⁴Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist. ⁵Zuständig für Widerruf oder Rücknahme der Aufnahme in die Graduiertenschule ist der Vorstand; im Übrigen ist die Zuständigkeit in der Prüfungs- oder Promotionsordnung des Promotionsprogramms zu regeln. ⁶Im Falle des Widerrufs oder einer Rücknahme der Aufnahme in ein Promotionsprogramm oder der Beendigung des Doktorandenverhältnisses erlischt der Prüfungsanspruch der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Graduiertenschule tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes, eines Drittels der lehrenden Mitglieder oder eines Drittels der promovierenden Mitglieder einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über Stand und Planungen der Graduiertenschule. ²Die Mitgliederversammlung nimmt dazu Stellung; sie kann ferner Wünsche betreffend neue Programme und Studiengänge, das Programm an überfachlichen Zusatzqualifikationskursen sowie sonstige Erwartungen und Anregungen zum Ausdruck bringen. ³Der Vorstand ist gehalten, sich mit den geäußerten Wünschen auf seiner nächsten Sitzung zu befassen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Sprecherin oder den Sprecher oder deren oder dessen Stellvertretung einberufen und geleitet.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Graduiertenschule obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, von denen sieben aus der Gruppe der lehrenden Mitglieder, darunter wenigstens fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, und zwei aus der Gruppe der promovierenden Mitglieder gewählt werden. ³Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Vorstand mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Gruppe der Koordinatorinnen oder Koordinatoren der auf-

genommenen Promotionsprogramme sowie die Gleichstellungsbeauftragten der beiden Trägerfakultäten an.

(2) Die sieben lehrenden Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden wie folgt gewählt:

- a) jeweils zwei vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät und von dem der Philosophischen Fakultät,
- b) drei Mitglieder von den Programmverantwortlichen der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme aus deren Kreis.

(3) Die promovierenden Mitglieder wählen zwei stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertretungen aus ihrer Mitte, wobei je eines der Mitglieder der Gruppe der nicht-programmgebundenen Promovierenden („Individualpromovierende“) und eines der Gruppe der Promovierenden der aufgenommenen Programme („Programmpromovierende“) angehören muss.

(4) Die Gruppe der Koordinatorinnen oder Koordinatoren wählt das beratende Mitglied sowie dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(5) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absätzen 2 und 4 beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der promovierenden Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz zu wählen. ⁵Bis zur Wahl des Vorstandsmitglieds führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(6) Die für die Wahl zuständigen Gremien oder Gruppen können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

(7) Die Programmverantwortlichen, die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind, können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht.

(8) Der Vorstand ist verantwortlich für alle die Graduiertenschule betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetze oder diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von der Graduiertenschule direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen, Räumlichkeiten und finanzielle Unterstützung von

selbstorganisierten forschungsbezogenen Aktivitäten von Promovierenden) mit Ausnahme der einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 oder einem Promotionsprogramm zugeordneten Ressourcen und des aus Drittmitteln finanzierten Personals;

- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) die Entscheidung über die Gewährung von Überbrückungsstipendien und Reisekostenbeiträgen an Promovierende;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenschule;
- f) Verabschiedung des Jahresberichts;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen;
- h) Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur Qualitätssicherung der Promotionen;
- i) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe dieser Ordnung.

(9) ¹Der Vorstand tagt, sobald und sooft die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal im Semester. ²Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Programmverantwortlichen muss er unverzüglich zusammentreten und sich mit deren Anliegen befassen.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis derjenigen seiner lehrenden Mitglieder, die Mitglied der Philosophischen Fakultät sind, eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie aus dem Kreis derjenigen seiner lehrenden Mitglieder, die Mitglied der Theologischen Fakultät sind, die Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Graduiertenschule im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse, insbesondere gegenüber den Trägerfakultäten und der Hochschulleitung.

(3) ¹In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen selbst;

der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten. ²Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Geschäftsführung

¹Die Graduiertenschule richtet eine zentrale Geschäftsstelle ein, die für die operative Leitung der Graduiertenschule zuständig ist. ²Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- b) administrative und operative Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
- c) Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule gemäß § 2,
- d) Erstellung eines Wirtschaftsplans gemäß den Aufgaben der Graduiertenschule,
- e) Vorlage eines jährlichen Berichts über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans an den Vorstand,
- f) Erstellung des Jahresberichts zu Händen des Präsidiums der Universität und der Dekanate der Trägerfakultäten,
- g) Vertretung der Graduiertenschule in universitätsinternen und außeruniversitären Gremien,
- h) Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- i) Umsetzung und Evaluation der Fördermaßnahmen und Veranstaltungen der Graduiertenschule.

§ 9 Externer Beirat

(1) Zur Beratung in Angelegenheiten der Graduiertenschule und zur wissenschaftlichen Begleitung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Vorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für die verbleibende Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden

Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) ¹Der Beirat hat zwischen fünf und acht Mitglieder, darunter wenigstens eine Person, nach Möglichkeit aber zwei Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. ²Alle Mitglieder sollen externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sein, die Entwicklung der Graduiertenschule zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats; sie oder er führt kommissarisch die Geschäfte bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Beratung der Graduiertenschule,
- b) Stellungnahme zur Tätigkeit im Berichtszeitraum.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der an die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vorstand der Graduiertenschule zu übermitteln ist. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts. ³Das Nähere wird durch das Präsidium in einer Richtlinie geregelt.

(7) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Geschäftsführung der Graduiertenschule zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(8) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung der Graduiertenschule und der Jahresbericht, der durch die Geschäftsführung übermittelt wird. ²Zudem kommen der Vorstand und der Beirat zu einer förmlichen gemeinsamen Sitzung zusammen, um die Situation der Graduiertenschule und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeit zu erörtern.

(9) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die lehrenden Mitglieder der Graduiertenschule teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände

können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der lehrenden Mitglieder einschließlich der Sprecherin oder des Sprechers oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ²Eine Sitzung des Vorstandes ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Geschäftsführung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ³Ist der Vorstand beschlussunfähig, kann die Ladungsfrist zu der Ersatzsitzung angemessen verkürzt werden. ⁴Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. ⁵Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Mitglieder der Graduiertenschule, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist hochschulöffentlich. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens zehn vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Eine Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von einer Woche an alle Mitglieder der Graduiertenschule ergeht.

(3) Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen ist.

(4) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied der Graduiertenschule, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 Prüfungsverwaltung

(1) Die Prüfungsverwaltung wird durch die Prüfungsämter der beteiligten Fakultäten geleistet, soweit diese Aufgaben nicht durch ein zentrales Prüfungsamt wahrgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme von Promotionsprogrammen anderer Fakultäten ist die Sicherstellung der hierdurch gegebenenfalls erforderlich werdenden Finanzierung der Koordinationsaufgaben und der Prüfungsverwaltung durch diese Fakultäten.

III. Promotionsprogramme

§ 12 Voraussetzungen

¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsprogramms ist die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen:

- a) der Nachweis eines theologischen oder geistes- beziehungsweise kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts;
- b) ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber, in dem Entscheidungen über Zugang, Zulassung und Ablehnung durch ein Gremium (in der Regel Auswahlkommission oder Programmausschuss) getroffen werden, das wenigstens drei Mitglieder hat;
- c) die Betreuung der Promovierenden durch Ausschüsse („thesis committees“);
- d) ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Berufswege enthält.

²Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen das Vorhandensein spezieller Betreuungsstrukturen für ausländische Promovierende nachweisen.

§ 13 Antrag auf Aufnahme eines Promotionsprogramms

(1) ¹Zur Aufnahme eines Promotionsprogramms richtet die oder der Programmverantwortliche einen Antrag in Textform an den Vorstand der Graduiertenschule. ²Der Antrag bedarf der vorherigen Genehmigung durch die das Promotionsprogramm anbietende Fakultät beziehungsweise die das Promotionsprogramm anbietenden Fakultäten.

(2) ¹Der Antrag muss eine Darstellung des Promotionsprogramms enthalten, aus welcher der theologische oder geistes- beziehungsweise kulturwissenschaftliche Themenbezug erkennbar wird. ²Die Beschreibung muss ferner Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und angestrebte Abschlusszahlen pro Jahr enthalten und darlegen, wie erforderliche Dienste in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung organisiert werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 12;
- b) die Benennung der oder des Programmverantwortlichen; wird ein Promotionsprogramm durch einen Vorstand geleitet, ist dessen geschäftsführende Leiterin oder dessen geschäftsführender Leiter die oder der Programmverantwortliche;
- c) eine Liste der prüfungsberechtigten Personen;
- d) das geplante Lehrprogramm, dessen dauerhafte Durchführbarkeit unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dargelegt werden muss;
- e) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Promotionsprogramm beteiligen;
- f) die erforderlichen Gremienbeschlüsse von Trägerfakultät und Universität zur Einrichtung des Promotionsprogramms.

(4) ¹Bei einem Promotionsstudiengang sind dem Antrag nach Absatz 1 zusätzlich die folgenden Nachweise beizufügen:

- a) die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde;
- b) die zugehörigen Prüfungs-, Studien-, Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie, soweit ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen ist, der Akkreditierungsbescheid.

²Liegt ein Akkreditierungsbescheid noch nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter der auflösenden Bedingung, dass die Akkreditierung binnen eines Jahres nachgewiesen wird.

(5) Bei drittmittelgeförderten Promotionsprogrammen sind zudem die Antragsunterlagen und der Bewilligungsbescheid beizufügen.

§ 14 Entscheidung

(1) ¹Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. ²Eine Ablehnungsentscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Die Aufnahme kann auflösend bedingt erfolgen oder befristet werden. ²Bei drittmittelgeförderten Programmen soll die Aufnahme befristet im Umfang des Förderzeitraums ausgesprochen werden, bei Promotionsstudiengängen bis zum Ablauf der Akkreditierung.

(3) ¹Wesentliche Änderungen eines Promotionsprogramms bedürfen der Zustimmung des Vorstands. ²Dem Vorstand ist unverzüglich jegliche Veränderung der Liste der prüfungsberechtigten Personen mitzuteilen.

§ 15 Widerruf der Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme soll widerrufen werden, wenn

- a) das Promotionsprogramm die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Graduiertenschule nicht mehr erfüllt;
- b) die Genehmigung durch die Trägerfakultät beziehungsweise die Trägerfakultäten entzogen wurde.

²Das Inkrafttreten des Widerrufs kann für einen durch den Vorstand festgelegten Zeitraum gegen Erteilung von Auflagen ausgesetzt werden, um dem Promotionsprogramm zu ermöglichen, die den Widerruf begründenden Umstände zu beseitigen.

(2) Vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Aussetzung des Widerrufs muss der Vorstand die das Promotionsprogramm anbietende Fakultät anhören.

(3) Die Entscheidungen trifft der Vorstand.

(4) Die Graduiertenschule stellt sicher, dass alle Promovierenden, die ihre Promotion vor einem Widerruf begonnen haben, ihre Promotion innerhalb der Graduiertenschule abschließen können.

IV. Qualitätssicherung

§ 16 Betreuungsausschuss

(1) ¹Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird durch das jeweilige Promotionsprogramm für jedes Promotionsverfahren ein Betreuungsausschuss („thesis committee“) bestellt. ²Der Betreuungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern. ³Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Graduiertenschule; im Falle einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 kann die Zuständigkeit für die Bestätigung durch die Ordnung dieser Einrichtung auf deren Leitung übertragen werden.

(2) ¹Bei „Individualpromovierenden“ schlägt die prüfungsberechtigte Hauptbetreuerin oder der prüfungsberechtigte Hauptbetreuer in Absprache mit der oder dem Promovierenden wenigstens ein weiteres Mitglied für den Betreuungsausschuss vor. ²In diesem Fall wird der Betreuungsausschuss durch den Vorstand der Graduiertenschule bestellt.

(3) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten. ³Der schriftliche Bericht muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses gegengezeichnet und an den Vorstand weitergeleitet werden. ⁴Der Vorstand prüft die Vollständigkeit der Berichte und die ordnungsgemäße Durchführung der Promotionsbetreuung.

(4) ¹In einer vom jeweiligen Betreuungsausschuss und der oder dem betreffenden Promovierenden zu unterzeichnenden Betreuungsvereinbarung sind die wechselseitigen Pflichten schriftlich festzuhalten, insbesondere die Betreuungspflichten des Betreuungsausschusses und die Berichtspflichten der oder des Promovierenden. ²Eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung ist an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule zu übersenden und dort bis zum bestandskräftigen Abschluss des Promotionsverfahrens aufzubewahren.

(5) ¹Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der oder dem Promovierenden vermittelt die oder der Programmverantwortliche, bei „Individualpromovierenden“ der Vorstand. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die zuständige Stelle andere geeignete Personen zu Betreuenden oder einen neuen Betreuungsausschuss bestellen. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der dauerhaften Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, sofern dies nicht durch die Doktorandin oder

den Doktoranden zu vertreten ist.

§ 17 Lehrprogramm

(1) Die GSGG trägt unter Beteiligung der Studiendekaninnen und Studiendekane der Trägerfakultäten Sorge, dass jedes Promotionsprogramm ein die Qualität der Promotionsausbildung sicherndes Lehrprogramm vorhält.

(2) Ein solches Lehrprogramm besteht aus regelmäßigen wissenschaftlichen Kolloquien, die Pflichtlehrveranstaltungen sind, und weiteren Lehrveranstaltungen, darunter vor allem solche Angebote, die

- a) inhaltlich und methodisch der fachlichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen,
- b) den wissenschaftlichen Diskurs über das Forschungsvorhaben ermöglichen.

(3) Darüber hinaus sollen Lehrveranstaltungen angeboten werden, welche

- a) auf die Ausbildung kommunikativer oder didaktischer Kompetenz im fachlichen Kontext gerichtet sind,
- b) die Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere unterstützen und der Reflexion des eigenen Forschungshandelns dienen oder
- c) den überfachlichen Kompetenzerwerb fördern.

(4) Spezifische Lehrangebote der aufgenommenen Promotionsprogramme werden von den entsprechenden Programmverantwortlichen auf der Grundlage der jeweiligen Programmordnung und des Aufnahmeantrages in die GSGG sowie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät koordiniert.

(5) ¹Die zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane sind wenigstens bei der Lehrplanung zu beteiligen. ²Die gesetzliche Zuständigkeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane bleibt unberührt.

§ 18 Doktorgrad

- (1) Eine im Rahmen eines Promotionsprogramms Promovierende oder ein Promovierender erwirbt den Doktorgrad derjenigen Trägerfakultät, die das Promotionsprogramm anbietet.
- (2) Wird das Promotionsprogramm von mehreren Fakultäten angeboten, gibt die oder der Promovierende nach Maßgabe der einschlägigen Programm- oder Promotionsordnung mit dem Aufnahmeantrag an, welchen Grad sie oder er zu erwerben beabsichtigt.
- (3) Eine „Individualpromovierende“ oder ein „Individualpromovierender“ erwirbt den Doktorgrad derjenigen Trägerfakultät, in der sie oder er als Promovierende oder Promovierender angenommen ist.

§ 19 Einschreibung

- (1) ¹Die promovierenden Mitglieder sollen während der gesamten Zeit ihres Promotionsstudiums einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein. ²Die Einschreibung soll spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheids für das entsprechende Promotionsprogramm erfolgen; innerhalb dieser Frist ist eine Teilnahme am Promotionsprogramm bereits vor Einschreibung zulässig.
- (2) ¹Bei fakultätsübergreifenden Promotionsprogrammen legt das nach der Programmordnung zuständige Gremium im Rahmen des Zugangs- und Zulassungsverfahrens fest, welcher Trägerfakultät des Promotionsprogramms und welchem Fachgebiet die oder der Promovierende zugeordnet wird; an dieser Fakultät und in diesem Fachgebiet erfolgt die Einschreibung. ²Die Zuordnung richtet sich in der Regel nach der Fakultätszugehörigkeit der oder des Prüfungsberechtigten, die oder der eine Betreuungszusage erteilt hat, unter Berücksichtigung des thematischen Schwerpunkts des Dissertationsvorhabens.

§ 20 Berichtspflichten

- (1) Die oder der Programmverantwortliche erstatten gegenüber dem Vorstand je Kalenderjahr einen Jahresbericht.

(2) ¹Die Geschäftsführung erstellt einmal jährlich einen Jahresbericht zum Zwecke der Qualitätssicherung, der folgende Elemente enthalten muss:

- a) Bericht über die abgeschlossenen Promotionen und deren Benotung sowie die neu zugelassenen Promovierenden;
- b) Darstellung zu Stand, Entwicklung und Perspektiven der Graduiertenschule einschließlich der Informationen zur Mitgliederstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

²Der Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch den Vorstand den Fakultätsräten der Trägerfakultäten, der Universitätsleitung und dem externen wissenschaftlichen Beirat zu übermitteln; er ist zudem den lehrenden und promovierenden Mitgliedern zugänglich zu machen.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung der „Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) (Graduate School of Humanities Göttingen)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 15/2009 S. 1588) außer Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhandenen Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Ende der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.